

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2019-2023

vom 28.11.2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **923.170**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991;

eingesehen die Artikel 33, 35, 50 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;

eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008;

auf Antrag des für die Fischerei zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

1 Ausübung der Fischerei

1.1 Fischereigewässer

Art. 1 Begriffsbestimmung

¹ Die nachstehend auf der Fischereikarte eingetragenen Gewässer sind für die Fischerei geöffnet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Beschlusses und der Fischereikarte ist der Text massgebend.

Art. 2 Rhone und Talbäche

¹ Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Fliessgewässern der Talebene zu fischen:

- a) die Rhone, vom Genfersee bis zur Brücke über die Rhone beim Massaboden ("Schwarze Brücke");
- b) Kelchbach, von der Brücke der Blattenstrasse in Naters bis zur Moosbrücke;
- c) Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- d) Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- e) Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- f) Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- g) Jolibach, von der Lötschberglinie abwärts;
- h) Gamsa, von der Rohrbergbrücke abwärts;
- i) Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matternvispa abwärts;
- j) Lööbbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- k) Milibach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- l) Turtmänna, von der Brücke von Eggen abwärts
- m) Dala, von der Brücke der Kantonsstrasse bei Rumeling abwärts;
- n) Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- o) Liène, bis und mit zum Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix;
- p) Navizence, von der Einmündung der Gougna abwärts;
- q) Rèche, von der Itraversbrücke abwärts;
- r) Manna;
- s) Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- t) Lizerne, von der Tine abwärts;
- u) Sionne, von der Kantonsstrasse Drône - Grimsuat abwärts;
- v) Morge, von der Teufelsbrücke abwärts;
- w) Printze, von der Brücke der Hauptstrasse in Beuson abwärts;
- x) Fare, vom Zusammenfluss der Fare von Chassoure und Rosey abwärts;
- y) Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- z) Salentze, von der Brücke von Favouay-Marthey abwärts;
- aa) Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- ab) Dranse d'Entremont, von der Brücke "La Tsi" abwärts;

- ac) Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- ad) Durnant, von der Brücke Borgeaud abwärts;
- ae) Trient, von der Brücke Leysettes abwärts;
- af) Salanfe oder Pissevache, vom Fuss des Wasserfalls abwärts, vom Fuss des Wasserfalls bis zur alten Brücke bei der Zentrale EOS darf aus Sicherheitsgründen nur vom rechten Ufer aus gefischt werden;
- ag) Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- ah) Sankt-Barthélémy;
- ai) Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- aj) Torrent de la Greffe, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung beim Bach Talons (Le Vaux);
- ak) Avançon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung in den Stockalperkanal;
- al) Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Avançon;
- am) Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts.

Art. 3 Bergbäche

¹ Das kantonale Patent gibt Anrecht in den Bergbäche zu fischen. Als Bergbäche gelten alle Flussabschnitte und alle Bäche, die im vorgenannten Artikel 2 nicht aufgeführt sind; ausgenommen sind die Reservate.

Art. 4 Bergseen

¹ Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Bergseen zu fischen:

- a) Totensee;
- b) der westlich des Dammes gelegene Teil des Geschinersees (in diesem See ist nur die Fliegenfischerei gestattet);
- c) Rückhaltebecken ZenBinnen;
- d) Hobschensee;
- e) Mattmarksee;
- f) Ginalsee (Grosssee);
- g) Ferdensee bis zum Kastlersteg;
- h) Meidsee;
- i) Illsee;

- j) Lämmernsee;
- k) Bergsee von Moiry;
- l) Bergsee von Zeuzier;
- m) Bergsee von Moubra, mit Ausnahme des westlichen Teils, gemäss Markierung;
- n) Bergsee Grand-Dixence;
- o) Bergsee Cleuson;
- p) Bergsee Sanetsch;
- q) Bergsee Godet (Derborence);
- r) die drei Bergseen von Vaux;
- s) Bergsee Louvie; (Fischerei nur vom Ufer aus gestattet);
- t) Bergsee Toules;
- u) Bergsee Mauvoisin;
- v) der grosse obere See von Fully;
- w) Bergsee Emosson;
- x) Bergsee von Salanfe;
- y) Bergsee von Antème;
- z) Bergsee von Tanay.

Art. 5 Teiche

¹ Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Teichen zu fischen:

- a) Teich "Baggersee" in Raron;
- b) Teich "Lac de la Corne" in Sierre/Grône, mit Ausnahme des westlichen Teils, gemäss Markierung;
- c) Teiche "des Iles" in Sitten (Grosser Teich und Teich beim Camping);
- d) Teich "du Rosel" in Martinach;
- e) Teich "des Mangettes" in Monthey, mit Ausnahme des Naturschutzgebietes im westlichen Teil des Sees, gemäss Markierung. Die Fischerei ist im offenen Teil des Teichs nur vom Ufer aus gestattet.

Art. 6 Kanäle

¹ In den Kanälen darf nur mit dem Kanalpatent gefischt werden.

1.2 Reservate

Art. 7

¹ In den Reservaten gemäss den Artikeln 8 bis 13 ist ausser in den dort erwähnten Ausnahmen jegliches Fischen verboten.

Art. 8 Rhone und Bäche

¹ Folgende Gewässer gelten als Reservate:

- a) Bezirk Goms:
 - 1. Alle Seitenarme im Bereich des Gletscherbodens,
 - 2. Löüwenebach, Wilerbach, Oberbach, Muttbach, Glingulwasser,
 - 3. Erlensandbach in Gluringen,
 - 4. Lussenkanal in Obergesteln,
 - 5. Kanal vom Auslauf der Fischzucht in Biel bis zur Rottenmündung,
 - 6. Lengtalwasser, auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt,
 - 7. Geschinerbach, Zufluss in den Geschinersee,
 - 8. Niederbach,
 - 9. der Auslauf des Geschinersees in die Rhone;
- b) Bezirk Brig:
 - 1. der Riedbach, auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig,
 - 2. der Kelchbach, von der Rottenmündung bis zur Brücke der Blattenstrasse in Naters,
 - 3. vom Zusammenfluss des Bruchji mit dem Kelchbach bis Wiichje;
- c) Bezirk Visp:
 - 1. vom Zusammenfluss der Vispa mit dem Leebach eingangs von Saas-Almagell bis zum Stausee-Mattmark sind nur künstliche Köder erlaubt;
- d) Bezirk Westlich-Raron:
 - 1. Uisträ Talbach,
 - 2. Inrä Talbach;
- e) Bezirk Leuk:
 - 1. Turtmäna, von der Wasserfassung Hübschweidi bis zur Brücke Zer Tänt, ist nur die Fliegenfischerei erlaubt;

- f) Bezirk Siders:
 - 1. Navizence, von der Einmündung des Baches Pinsec bis zum Ausgleichbecken von Vissoie,
 - 2. Torrent de Pinsec;
- g) Bezirk Sitten:
 - 1. Bach von Drône;
- h) Bezirk Conthey:
 - 1. Printse, vom Ende der Ebene von Siviez bis zum Stausee Cleuson, ohne die Printse von Tortin;
- i) Bezirk Entremont:
 - 1. die Bäche von Bruson und Dransette (Le Pessot) in Lourtier, auf der ganzen Länge,
 - 2. die Bäche, vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang;
- j) Bezirk Martinach:
 - 1. die zwei Bäche von Mont, die in den Sarvaz-Grukanal einmünden;
- k) Bezirk Monthey:
 - 1. Nant de Choex, von der Einmündung in die Vièze bis zum Wasserfall im Berghang oberhalb der Kantonsstrasse.

Art. 9 Kanäle

¹ Folgende Gewässer gelten als Reservate:

- a) Bezirk Visp:
 - 1. der Hofkanal,
 - 2. der Grossgrundkanal;
- b) Bezirk Westlich-Raron:
 - 1. der Nordkanal,
 - 2. der Grossgrundkanal,
 - 3. der Wannenmooskanal;
- c) Bezirk Leuk:
 - 1. die obere Hälfte des Phülakanals, von der ARA bis zur Quelle,
 - 2. der Mühleackerkanal,
 - 3. der Russen Kanal, zwischen der Brücke der Zudannazstrasse und der Brücke zur Fischzucht;
- d) Bezirk Siders:

1. der Kanal von Crêtelongue von der Robinsonbrücke bis zur Mündung der Rèche,
 2. der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel),
 3. der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders,
 4. das alte Bachbett der Raspille, neben der Rhone,
 5. der Kanal du Milieu; von der Einmündung des Wassers der ARA Granges aufwärts;
- e) Bezirk Sitten:
1. der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet,
 2. Kanal Blancherie,
 3. Kanal des Polonais,
 4. Vissigenkanal, vom Ufer der Borgne abwärts bis zur Strasse von Hérens;
- f) Bezirk Conthey:
1. Sion-Riddes: 500 Meter von der Brücke der Zentrale der Grand Dixence in Bieudron abwärts bis zur Markierung;
- g) Bezirk Martinach:
1. alle Kanäle des Bezirkes sind Reservate, ausgenommen:
 - 1.1. Kanal Milieu,
 - 1.2. Kanal Sarvaz-Gru,
 - 1.3. Kanal von Fully (Mindestmass für Salmoniden 28cm),
 - 1.4. Kanal Syndicat,
 - 1.5. Kanal Bienvenu,
 2. jedoch gelten folgende Abschnitte dieser Kanäle als Reservate:
 - 2.1. im Kanal von Fully:
 - 2.1.1. von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (les Mûres),
 - 2.1.2. von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brücke,
 - 2.1.3. von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson,
 - 2.2. im Kanal Syndicat:
 - 2.2.1. von der "Morand"-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône,

- 2.2.2. von der Zufahrtstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke "des Oies,
- 2.2.3. von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs,
- 2.2.4. von der Sperre des Landgutes "Sarvaz" bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin,
- 2.3. im Kanal Milieu:
 - 2.3.1. von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze,
 - 2.3.2. von der Kreuzung Saillon - Fully bis zur Strasse nach Epeney,
 - 2.3.3. vom Weg des Ilôts bis zur Brücke les Grands Glariers,
- 2.4. im Kanal Sarvaz-Gru:
 - 2.4.1. auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt;
- h) Bezirk Saint-Maurice:
 - 1. Kanal Loéna (oberer Teil des Kanal des Mangettes);
- i) Bezirk Monthey:
 - 1. Kanal des Mangettes.

Art. 10 Bergseen und Teiche

¹ Die Bergseen und Teiche, die im Artikel 4 und 5 nicht aufgeführt sind, gelten als Reservate, sofern sie nicht verpachtet sind und dem kantonalen Regal unterstehen.

Art. 11 Werke für die Fischwanderung

¹ Es ist verboten in einem dem Fischaufstieg und/oder Fischabstieg dienenden Werk sowie zwanzig Meter davor oder dahinter zu fischen.

Art. 12 Genfersee

¹ Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonales Konkordat geregelt.

² Bei der Einmündung der Rhone, des Stockalperkanals und der Bouverette in den Genfersee ist die Fischerei in einem Umkreis von 300 m verboten.

³ Die Fischereipatente für den Genfersee können im Kiosk in Bouveret, im Restaurant Le Rivage in St-Gingolph, sowie bei der Dienststelle bezogen werden.

Art. 13 Kanal von Lavey

¹ Inhaberinnen und Inhabern des Walliser Fischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, ist das Fischen im Ausflusskanal des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer erlaubt. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtänder Fischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im walliserischen Kontrollbüchlein eingetragen werden.

2 Patente**Art. 14** Patentausgabe

¹ Die Kanalpatente werden durch die Sektionen des WKSfV ausgestellt. Die Patente für die anderen kantonalen Gewässer werden von der Dienststelle oder für Tages- und Zweitagespatente auch vom WKSfV ausgestellt. Die Ausgabemodalitäten sowie die Ausgabestellen werden via Internetseite der Dienststelle und des WKSfV bekannt gemacht.

Art. 15 Preis der Patente

¹ Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt festgelegt:

² Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche

Art der Patente	Wohnort	Taxe	Wiederbevölkerung	Taxe WKSfV	TOTAL
Jahrespapent	im Kanton	Fr. 99	Fr. 77	Fr. 20	Fr. 196
Jahrespapent	Ausserhalb des Kantons	Fr. 189	Fr. 157		Fr. 346
Halbmopnatpatent	im Kanton	Fr. 49	Fr. 47		Fr. 96
Halbmopnatpatent	Ausserhalb des Kantons	Fr. 106	Fr. 90		Fr. 196
Zweitagespatent		Fr. 26	Fr. 19		Fr. 45

Art der Patente	Wohnort	Taxe	Wiederbevölkerung	Taxe WKSFV	TOTAL
Tagespatent		Fr. 15	Fr. 10		Fr. 25

Für die Tages- sowie Zweitagespatente wird eine Zusatzgebühr von 5 Franken für die Ausstellungskosten verlangt.

³ Kanäle

Art der Patente	Wohnort	Taxe	Wiederbevölkerung	Beilagen	Taxe WKSFV	TOTAL
Jahrespate	im Kanton	Fr. 67	Fr. 77	Fr. 2	Fr. 20	Fr. 166
Jahrespate	Ausserhalb des Kantons	Fr. 157	Fr. 137	Fr. 2		Fr. 296
Zweitagespatent		Fr. 26	Fr. 19			Fr. 45
Tagespatent		Fr. 15	Fr. 10			Fr. 25

Für die Tages- sowie Zweitagespatente wird eine Zusatzgebühr von 5 Franken für die Ausstellungskosten verlangt.

⁴ Verschiedene Gebühren

	TOTAL
Ersatzpatent Kanal	Fr. 10
Fischerei-Karte	Fr. 10
Duplikat des Kontrollbüchleins	Fr. 50

⁵ Fischerinnen und Fischer die das 13. Altersjahr vollendet haben, wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt. Der Erwachsenentarif ist vom erfüllten 16. Altersjahr an anwendbar.

⁶ Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung sind, und deren Wohnort im Kanton Wallis ist, wird das Fischereipatent zum gleichen Preis wie für Einheimische abgegeben.

Art. 16 Zusätzliche Fischereigebühr

¹ Fischerinnen und Fischer, die nicht im Besitze des für das laufende Jahr gültigen kantonalen Fischerei- oder Kanalpatentes sind, haben eine zusätzliche Fischereigebühr von 2 Franken pro Tag oder 10 Franken pro Woche oder 50 Franken pro Jahr zu entrichten.

² Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Marken, die jährlich durch die Dienststelle auf Gesuch hin abgegeben werden. Die Pächterinnen oder Pächter sind verantwortlich für jegliches Fischen in ihren Gewässern. Das Fischen ohne die erforderliche Marke auf dem als Patent geltenden Dokument zieht strafrechtliche und administrative Folgen nach sich; in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann es die Aufhebung des Pachtvertrages zur Folge haben.

Art. 17 Zusatzgebühr für Nichtmitglieder

¹ Für die im Wallis wohnsässigen Fischerinnen und Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören sowie für die nicht dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischereisektionen wird für das Jahrespatent eine zusätzliche Gebühr von 80 Franken und für die Halbmonatspatente eine solche von 40 Franken berechnet. Diese Gebühren dienen als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Gebühren werden dem WKSfV überwiesen.

Art. 18 Spezialgebühr Gesundheit und Wiederbevölkerungstaxe

¹ Die Spezialgebühr für die Gesundheitsförderung nach dem entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 2. November 2016 wird nur bei der erstmaligen Ausstellung des Jahrespatentes (Kanton oder Kanal) erhoben.

² Die Wiederbevölkerungstaxe ist nur einmal pro Jahr, entweder bei der Ausstellung des kantonalen Jahrespatentes oder bei der Ausstellung des Jahrespatentes für die Kanäle, zu entrichten.

3 Schutzmassnahmen

Art. 19 Mindestmasse der Fische

¹ Folgende Mindestmasse gelten, sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Mindestmasse festgesetzt sind:

a)	Namaycush	30cm
b)	Felchen	30cm
c)	Seesaibling	26cm
d)	Bachforelle (Fario)	24cm ¹⁾
e)	Regenbogen, Bachsaibling	24cm
f)	Hecht	60cm
g)	Schleie	25cm
h)	Karpfen	60cm
i)	Barsch (Egli)	15cm

Art. 20 Fangzahlbeschränkung

¹ Unabhängig von der Art des oder der gelösten Patente und sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Beschränkungen enthalten sind, dürfen pro Tag maximal folgende Anzahl Fische entnommen werden:

a)	Hechte und Schleien	4 pro Tag
b)	Salmoniden	5 pro Tag, maximal 300 pro Jahr ^{2/3)}
c)	Barsche (Egli)	50 pro Tag
d)	Elritze	50 pro Tag
e)	Karpfen	2 pro Tag

Art. 21 Krebse

¹ Die Krebse sind auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis geschützt.

¹⁾ Für Abschnitte, die für künstliche Köder reserviert sind, wird das Mass auf 30 Zentimeter und für Abschnitte, die für das Fliegenfischen reserviert sind, auf 40 Zentimeter festgelegt.

²⁾ Die Fangzahlbeschränkung wird auf 8 pro Tag je Jahrespatent festgelegt, maximal 300 pro Jahr.

³⁾ Für Abschnitte, die für das Fliegenfischen reserviert sind, wird die Fangzahlbeschränkung auf 2 pro Tag festgelegt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 22 Ausführung und Aufhebungen

¹ Das für die Fischerei zuständige Departement ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut. Dieser Beschluss hebt jenen vom 27. November 2013 sowie dessen Nachträge auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sitten, den 28. November 2018

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten
Der Staatskanzler: Philipp Spoerri